



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Untere Abfallbehörden
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
NGS
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62800/050-0069-001	(0511) 120-3253	31.01.2019

Einstufung von als Abfall zu entsorgenden Dachabdichtungsbahnen („Dachpappen“) und anderen nicht-mineralischen teerhaltigen Produkten nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Mit Erlass vom 12.11.2012 (Az.: 36-62800/10) zur „Einstufung von als Abfall zu entsorgenden Dachabdichtungsbahnen („Dachpappen“) nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)“ habe ich mitgeteilt, dass teerhaltige Abfälle aus der Abfallgruppe 17 03, bei denen es sich nicht um Straßenaufbruch handelt, z. B. teer-/pechhaltige Dachabdichtungsbahnen, dem Abfallschlüssel 17 03 03* („Kohlenteer und teerhaltige Produkte“) zuzuordnen sind.

Da auch bitumengebundene Dachabdichtungsbahnen aufgrund der verwendeten Bindemittel durchaus messbare PAK-Gehalte aufweisen, hatte ich als Abgrenzungswert für Dachabdichtungsbahnen zur Einstufung als „gefährlicher/nicht gefährlicher Abfall“ einen PAK-Gehalt von 100 mg/kg (EPA) festgelegt. Dachabdichtungsbahnen, bei denen dieser PAK-Gehalt überschritten wird, sind als teerhaltig und damit als gefährlicher Abfall im Sinne der AVV einzustufen und dem o. g. Abfallschlüssel 17 03 03* zuzuordnen. Dachabdichtungsbahnen mit einem PAK-Gehalt \leq 100 mg/kg (EPA) gelten als bitumengebunden und sind als nicht gefährlicher Abfall dem Abfallschlüssel 17 03 02 zuzuordnen.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

In Fortschreibung des oben genannten Erlasses erweitere ich diese ursprünglich für Dachabdichtungsbahnen getroffene Regelung und teile vor dem Hintergrund wiederkehrender Anfragen mit, dass dieser Abgrenzungswert - mit Ausnahme von Straßenaufbruch - ebenfalls für andere teer- bzw. bitumenhaltige Produkte (z. B. Teerkork, Fugenvergussmasse) anzuwenden ist.

Unberührt bleiben die Regelungen für die Berücksichtigung des PAK-Gehaltes bei der Einstufung von mineralischen Abfällen wie z. B. Straßenaufbruch, Bodenaushub und Bauschutt.

Meinen Erlass vom 12.11.2012 (Az. 36 - 62800/10) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrage



Charlotte Goletz